

MERKBLATT

Nostrifizierung – Humanmedizin

Was bedeutet „Nostrifizierung“?

Nostrifizierung ist die **Anerkennung** eines an einer anerkannten **ausländischen** postsekundären Bildungseinrichtung erworbenen **Studienabschlusses** als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums. Durch die positive Absolvierung eines Nostrifizierungsverfahrens an der Medizinischen Universität Wien wird die Berechtigung zur Führung des inländischen akademischen Grades „Doktor/in der gesamten Heilkunde“, lateinische Bezeichnung „Doctor medicinae universae“, abgekürzt „Dr. med. univ.“ erlangt.

Voraussetzungen für die Nostrifizierung an der Medizinischen Universität Wien

- Vorliegen eines **ausländischen Studienabschlusses**, der mit dem Studium der Humanmedizin an der Medizinischen Universität Wien grundsätzlich gleichwertig ist.
- Es ist **nicht bereits ein Nostrifizierungsverfahren anhängig**, das denselben ausländischen Studienabschluss betrifft. (Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen!)
- Nachweis, dass die Nostrifizierung **zwingend für die Berufsausübung** oder die **Fortsetzung der Ausbildung in Österreich erforderlich** ist.

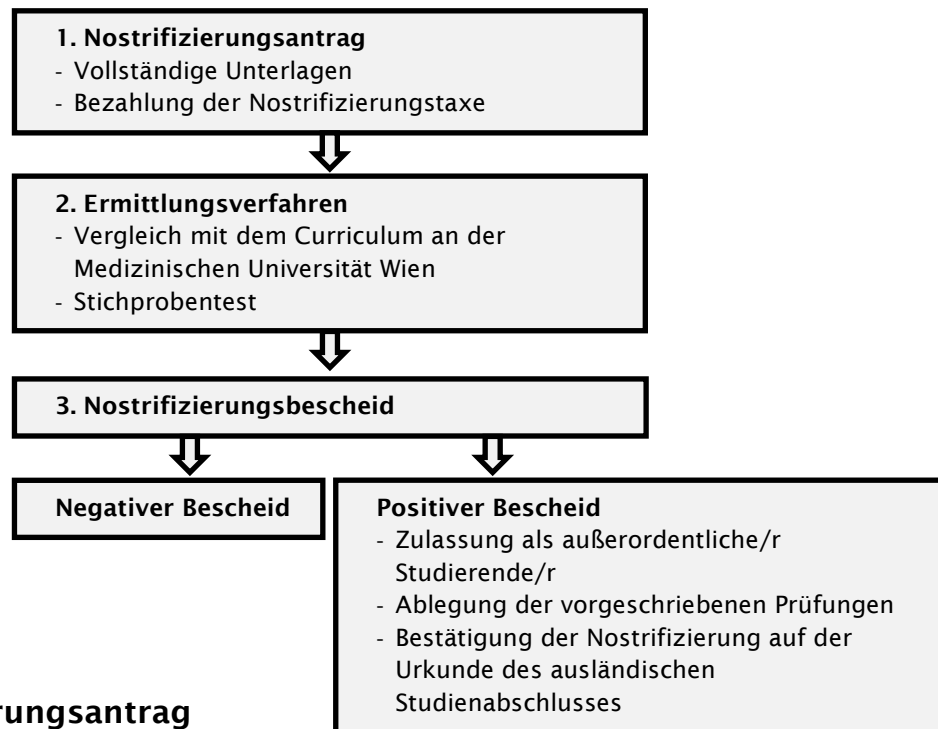
ACHTUNG: Die Nostrifizierung allein verleiht KEINE ärztliche Berufsberechtigung in Österreich!

Es wird daher angeraten, **VOR** Antragstellung des Nostrifizierungsverfahrens einen Beratungstermin in der Österreichischen Ärztekammer wahrzunehmen, um festzustellen, ob die Nostrifizierung zum Erwerb einer ärztlichen Berufsberechtigung erforderlich ist.

Kosten ab Antragstellung

- Nostrifizierungstaxe in Höhe von EUR 150,-
- Studienbeitrag pro Semester bei allfälliger Zulassung als außerordentliche/r Studierende/r zur Absolvierung der notwendigen Ergänzungen

VERFAHRENSABLAUF



1. Nostrifizierungsantrag

Folgende Unterlagen sind bei Antragstellung vorzulegen:

- Ausgefülltes und unterzeichnetes **Antragsformular** mit Angabe einer Zustelladresse; das Antragsformular beinhaltet auch die Erklärung der Nostrifizierungswerberin oder des Nostrifizierungswerbers, dass sie oder er über die für die Ablegung des Stichprobentests ausreichenden Deutschkenntnisse (zumindest Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen) verfügt und dass sie oder er zur Kenntnis nimmt, dass der Umstand nicht ausreichender Deutschkenntnisse keine Veränderung des Ergebnisses des Stichprobentests bewirkt
- Nachweis eines **Wohnsitzes** (Meldezettel) oder Bekanntgabe eines/einer **Zustellungsbevollmächtigten** (persönlich vor Ort unterfertigt oder mittels notariell beglaubigter Vollmacht) in Österreich zum Zwecke der Zustellung
- entsprechender **Nachweis bei Namensänderung** (z.B. Heiratsurkunde)
- Original des **Reisepasses**
- **Lebenslauf**, aus dem insbesondere der Bildungsweg und eine allfällige berufliche Tätigkeit ersichtlich sind
- **Urkunde/Diplom** über die **Verleihung des akademischen Grades bzw. über den ordnungsgemäßen Studienabschluss** an der staatlich anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, welcher im Ausstellungsland Ausbildungsvoraussetzung für die humanmedizinische Tätigkeit ist
- **Nachweis** über die an der ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung besuchten **Lehrveranstaltungen** und die abgelegten **Prüfungen** (insbesondere Prüfungszeugnisse, Studienplan, Studienbuch/Index) mit Angaben der Stundenanzahl / ECTS
- Nachweis über allfällige **wissenschaftliche Arbeiten** (Diplomarbeit, Dissertation, Masterarbeit); Vorlage des Originals bzw. der Originale mit selbstverfasster deutsch- oder englischsprachiger Zusammenfassung



- Nachweis, dass die Nostrifizierung **zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich erforderlich** ist
- Bezahlung der **Nostrifizierungstaxe** in Höhe von EUR 150,00 (kann vor Ort bezahlt werden/Bankomatkassa)

Erst wenn die Unterlagen vollständig eingelangt sind, kann über den Antrag auf Nostrifizierung inhaltlich entschieden werden.

Bei allfälligen Mängeln des schriftlichen Anbringens wird ein sogenannter „Verbesserungsauftrag“ erteilt, um den AntragstellerInnen die Möglichkeit zu geben, ihren Antrag – binnen angemessener Frist – zu vervollständigen. Wird der Mangel nicht rechtzeitig behoben, ist das Anbringen mit Bescheid zurückzuweisen. Eine inhaltliche Entscheidung über die Gleichwertigkeit des ausländischen Studienabschlusses erfolgt in diesem Fall nicht.

Adress-, Namensänderungen sowie Änderungen bezüglich des/der **Zustellungsbevollmächtigten** sind umgehend bekannt zu geben.

Formerfordernisse:

Sämtliche Unterlagen sind im **Original** oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Abschrift und bei Dokumenten, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, mit **Übersetzung** durch eine/n gerichtlich beeidigte/n Übersetzer/in vorzulegen.

Ausländische Urkunden genießen nur dann die Beweiskraft inländischer öffentlicher Urkunden, wenn sie mit den vorgeschriebenen **Beglaubigungen** (Apostille oder volle diplomatische Beglaubigung) versehen sind. Nähere Informationen dazu finden Sie auf den Informationsseiten des jeweils zuständigen Bundesministeriums, z.B. über <https://www.bmeia.gv.at/reise-aufenthalt/urkunden-und-beglaubigung/>.

Nicht übersetzte Dokumente werden als Nachweise **nicht anerkannt**. Übersetzungen müssen mit dem Original **fest verbunden (versiegelt)** sein. Grundsätzlich sollte die Originalurkunde bereits alle erforderlichen Beglaubigungsstempel aufweisen, damit diese mitübersetzt werden können. Lassen Sie daher Übersetzungen erst *nach* einer etwaigen Beglaubigung vornehmen!

Alle Unterlagen sind **zusätzlich in Kopie** vorzulegen.

2. Ermittlungsverfahren

Das Ermittlungsverfahren dient der Beweisaufnahme, ob das ausländische Studium mit dem im Antrag genannten inländischen Studium umfangmäßig, anforderungsmäßig sowie inhaltlich gleichwertig ist. Der Ablauf des Ermittlungsverfahrens gestaltet sich wie folgt:

a) Erhebung der Nostrifizierbarkeit

Als erster Schritt erfolgt ein Vergleich des Inhalts (Fächer), des Umfangs (Stundenzahlen) sowie der didaktischen Ziele des ausländischen mit dem zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin (UN 202) an der Medizinischen Universität Wien.



Eine grundsätzliche Vergleichbarkeit im Hinblick auf das Gesamtergebnis der Ausbildung ist insbesondere gegeben, wenn im Studium Lehrinhalte in entsprechendem Umfang aus folgenden Fachbereichen vorhanden sind:

- Innere Medizin
- Kinder- und Jugendheilkunde
- Neurologie
- Chirurgie
- Gynäkologie
- Dermatologie
- Hals-Nasen-Ohrenkrankheiten
- Psychiatrie
- Augenheilkunde
- Notfall- und Intensivmedizin

Der **Nostrifizierungsantrag ist abzuweisen**, wenn festgestellt wurde, dass eine Vergleichbarkeit im Hinblick auf das Gesamtergebnis der Ausbildung auch nicht durch die Vorschreibung von Ergänzungsprüfungen erreicht werden kann.

Ist der ausländische Studienabschluss im Vergleich zum Abschluss des Diplomstudiums Humanmedizin (UN 202) an der Medizinischen Universität Wien als vergleichbar anzusehen, kann – unter Vorschreibung der *jedenfalls* abzulegenden Prüfungen aus den Fachbereichen „Rezeptierkunde“ und „Gerichtliche Medizin“ und allfälliger sonstiger Ergänzungsprüfungen – ein **Nostrifizierungsbescheid** ausgestellt werden.

Kann auf Basis der vorgelegten Unterlagen die Gleichwertigkeit des ausländischen Studienabschlusses im Vergleich zum Abschluss des Diplomstudiums Humanmedizin (UN 202) an der Medizinischen Universität Wien nicht in ausreichendem Maße festgestellt werden, ist die Teilnahme am **schriftlichen Stichprobentest** notwendig. Wird eine Einladung zum Stichprobentest ausgesprochen, ist dieser zum nächstmöglichen Termin Folge zu leisten. Die persönliche Mitwirkung ist verpflichtend.

b) Stichprobentest

Wurde im Rahmen der Erhebung der Nostrifizierbarkeit festgestellt, dass zur inhaltlichen Prüfung ein schriftlicher Stichprobentest notwendig ist, wird der/die betroffene Nostrifizierungswerber/in diesbezüglich informiert und zur Teilnahme eingeladen.

Der Stichprobentest zur Nostrifizierung des Studiums der Humanmedizin wird seit dem Jahr 2017 von allen Medizinischen Universitäten Österreichs gemeinsam durchgeführt. Der Stichprobentest findet mehrmals im Jahr statt. Der genaue Termin wird allen betroffenen NostrifizierungswerberInnen rechtzeitig mitgeteilt. Die NostrifizierungswerberInnen können am Stichprobentest **nur einmal teilnehmen**. Eine Wiederholung des Stichprobentests ist nicht möglich.

Der Stichprobentest ist keine Prüfung im Sinne des Universitätsgesetzes, sondern eine Maßnahme im Rahmen des Ermittlungsverfahrens. Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind daher nicht anzuwenden. Die NostrifizierungswerberInnen trifft im Ermittlungsverfahren eine **Mitwirkungspflicht**. Im Rahmen dieser Mitwirkungspflicht, die nach der Rechtsprechung erhöht ist, wenn das Verfahren auf Antrag der Partei eingeleitet wurde bzw. der Fall einen Auslandsbezug aufweist, ist der/die Antragsteller/in verpflichtet, den Stichprobentest grundsätzlich zum nächstmöglichen Termin nach Antragstellung zu absolvieren, um zur Wahrheitsfindung



beizutragen. Eine nicht gehörige Mitwirkung der Partei hat die Behörde im Rahmen der freien Beweiswürdigung in ihre Entscheidung miteinzubeziehen.

Man kann beim Stichprobentest nicht „durchfallen“. Aufgrund des Testergebnisses und der vorgelegten Unterlagen kann dem/der Nostrifizierungswerber/in als Bedingung die Ablegung von Prüfungen und allenfalls auch die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden, Frist aufgetragen werden.

Folgende Termine für die Stichprobentests des Jahres 2020 wurden festgelegt:

am 11.03.2020 an der Medizinischen Universität Innsbruck – Anmeldefrist bis 31.01.2020

am 16.06.2020 an der Medizinischen Universität Wien – Anmeldefrist bis 08.05.2020

am 21.10.2020 an der Medizinischen Universität Graz – Anmeldefrist bis 23.09.2020

am 16.12.2020 an der Medizinischen Universität Wien – Anmeldefrist bis 06.11.2020

Der Stichprobentest umfasst folgende Fächer:

- Innere Medizin, Chirurgie und Kinderheilkunde – je 30 Fragen
- Neurologie, Gynäkologie, Dermatologie und Notfallmedizin – je 25 Fragen
- Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunden, Psychiatrie, Augenheilkunde – je 20 Fragen

Ein Fachbereich des Stichprobentests gilt als positiv absolviert, wenn zumindest 60 % der Fragen richtig beantwortet wurden.

Die Bücherliste zu den Prüfungsfächern finden Sie unter:

https://ilias.i-med.ac.at/goto.php?target=cat_20539

Für den Stichprobentest sind ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich!

c) Verständigung vom Ergebnis des Beweisverfahrens

Über das Ergebnis des Vergleichs des ausländischen Studiums mit dem Diplomstudium Humanmedizin (UN 202) an der Medizinischen Universität Wien wird der/die Nostrifizierungswerber/in schriftlich in Kenntnis gesetzt. Ab Zustellung des Ergebnisses des Beweisverfahrens besteht die Möglichkeit, binnen einer Frist von **zwei Wochen** schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

3. Nostrifizierungsbescheid

Nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens wird der Nostrifizierungsbescheid ausgestellt. Abhängig vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens gibt es zwei Varianten:

a) Negativer Bescheid

Liegen die Voraussetzungen für eine Nostrifizierung nicht vor und kann eine Gleichwertigkeit auch nicht durch die Ablegung von Ergänzungsprüfungen und/oder das Anfertigen einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit) erreicht werden, wird der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen.

b) Positiver Bescheid mit Bedingungen

Konnte im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die *grundsätzliche* Gleichwertigkeit festgestellt werden, wird nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens im Bescheid festgelegt, welche Prüfungen zur Herstellung der *vollen* Gleichwertigkeit abzulegen und welche Studienleistungen zu erbringen sind. In diesem Bescheid wird eine Frist zur Absolvierung der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen und der allenfalls notwendigen Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit) festgelegt und die Zulassung als außerordentliche/r Studierende/r ausgesprochen. In jedem Falle sind aufgrund der länderspezifischen Unterschiede die Prüfungen aus den Fachbereichen „Rezeptierkunde“ und „Gerichtliche Medizin“ abzulegen.

Die als außerordentliche/r Studierende/r im Diplomstudium Human- und Zahnmedizin zur Herstellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Studienabschlusses abzulegenden Ergänzungsprüfungen werden in deutscher Sprache abgenommen. Im Diplomstudium Humanmedizin werden die für den erfolgreichen Studienfortgang notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen vorausgesetzt.

Der ausländische Studienabschluss wird erst dann als Abschluss des Diplomstudiums Humanmedizin (UN 202) anerkannt, wenn die vorgeschriebenen Prüfungen bzw. Studienleistungen (d.h. die im Bescheid normierten Bedingungen) innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wurden. Die Nostrifizierung ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.

Öffnungszeiten:

Mo/Mi/Fr 9:00 – 12:00 Uhr

Di 13:00 – 15:00 Uhr

Do 13:00 – 16:00 Uhr

Studienabteilung, Währinger Straße 25A, 1090 Wien

Sprechstunden der stellv. Curriculumdirektorin Ao.Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Anahit Anvari-Pirsch:
nach Vereinbarung (Tel.: 01/40160-21016, Frau Hudec)